

GESAMTVETRAG FOLGERECHTSVERGÜTUNG VERSTEIGERER

Abgeschlossen zwischen

- 1) der Berufsgruppe der Versteigerer von beweglichem Sachen vertreten durch den Fachverband Finanzdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
(im folgenden kurz "**Fachverband**" genannt) und
- 2) der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK),
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,
(im folgenden kurz "**VBK**" genannt)

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1. Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der Berufsgruppe Versteigerer Österreichs. Seine Mitglieder sind „Vertreter des Kunstmarkts“ im Sinn der Folgerechts-RL bzw des § 16b UrhG idF UrhGNov 2005, soweit sich deren Tätigkeit (auch) auf die Versteigerung von Originalen von Werken im Sinn des folgenden Punkts 2. erstreckt.

1.2. Die VBK ist eine Verwertungsgesellschaft. Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt insbesondere die Geltendmachung (Wahrnehmung) der Folgerechtsvergütung für ihre in- und ausländischen Bezugsberechtigten und die Bezugsberechtigten ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit welchen sie Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträge abgeschlossen hat. Die Tätigkeit der VBK erstreckt sich auf Werke der Bildenden Künste (§ 3 UrhG), einschließlich grafischer und kartografischer Werke, und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, auf Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG sowie auf Lichtbilder gemäß § 73 Abs 1 UrhG.

Die VBK ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie steht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (KommAustria). Mit Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw des Bundeskanzleramts Sektion II – Kunstangelegenheiten vom 20. April 1982, Zl 24.325/15/41a/82, 31. Dezember 1986, Zl 24.325/17/IV/43/86, vom 22. Dezember 1994, Zl 24/25/10-IV/1/94, und vom 15. September 1998, Zl 11.122/12-IV I/98, wurde der VBK insbesondere für die Geltendmachung der gesetzlichen Folgerechtsvergütung die Betriebsgenehmigung erteilt.

1.3. Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Festlegung der Bedingungen für die gegenseitige Erteilung der erforderlichen Auskünfte zur Feststellung und Sicherung der gesetzlichen

Folgerechtsansprüche, für die Rechnungslegung und die Entrichtung der Folgerechtsvergütung an die VBK mit dem Ziel, den administrativen Aufwand für beide Seiten möglichst gering zu halten.

2. Folgerechtsvergütung

2.1. Die Folgerechtsvergütung nach § 16b UrhG ist für die Weiterveräußerung (Versteigerung) des Originals eines Werks der bildenden Künste (nach der ersten Veräußerung desselben durch den Urheber) zu bezahlen, wenn der Verkaufspreis (Meistbot) ohne Steuern zumindest EUR 3.000,00 beträgt und an der Versteigerung ein Vertreter des Kunstmarkts (zB Auktionshaus, sonstiger Versteigerer, Kunstgalerie) als Verkäufer, Käufer, Kommissionär oder Vermittler beteiligt ist. Zahlungspflichtig ist der Veräußerer; die übrigen Personen im Sinne des § 16b UrhG haften für die Entrichtung der Folgerechtsvergütung wie ein Bürge und Zahler.

2.2. Als Originale gelten Werkstücke, die vom Urheber selbst geschaffen (hergestellt) worden sind, wie z.B. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Plastiken, Gobelins (Tapisserien), oder die sonst als Originale angesehen werden, wie z.B. bestimmte Abgüsse von Werken der Bildhauerkunst. Auch Lichtbildwerke iSd § 3 UrhG und Werke der angewandten Kunst gelten als Originale, wenn sie vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert und vom Künstler signiert oder auf andere geeignete Weise von ihm autorisiert worden sind. Die Folgerechtsvergütung ist auch für Werke zu entrichten, die vor dem 1. Jänner 2006 geschaffen worden sind.

2.3. Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung entfällt, wenn das Werk in Österreich in Bezug auf das Folgerecht keinen Schutz genießt oder wenn das Meistbot (ohne Steuern) unter € 3.000,00 liegt oder wenn der Künstler zum Versteigerungszeitpunkt bereits verstorben ist (§ 60 Abs 1 UrhG). Die zuletzt genannte Ausnahme gilt nur daher für Versteigerungen bis zum 31. Dezember 2009; danach haben auch bereits verstorbene Künstler Anspruch auf die Folgerechtsvergütung (Art III Abs 2 UrhGNov 2005).

2.4. Dem Urheber steht nach § 16b Abs 1 UrhG gegenüber dem Veräußerer ein Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Meistbot (ohne Steuern) zu:

4%	von den ersten	50.000 EUR,
3%	von den weiteren	150.000 EUR,
1%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,5%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,25%	von allen weiteren Beträgen,	

wobei die vorgenannten Tranchen gesondert zu berechnen sind, weshalb der nächstfolgende (degressive) Beteiligungssatz jeweils nur auf die Differenz zwischen dem vorangehenden Grenzwert zum Meistbot (ohne Steuern) bzw zum nächstfolgenden Grenzwert zum Tragen kommt. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens EUR 12.500.

3. Auskunft und Feststellung der Vergütungspflicht

3.1. Nach jeder Versteigerung erteilt der Versteigerer längstens bis zum 31. des auf das jeweilige Kalenderhalbjahr, in dem die Versteigerung stattgefunden hat, folgenden Monats Auskunft über alle versteigerten, folgerechtspflichtigen Werkstücke, wenn das Meistbot ohne Steuern mindestens EUR 3.000,00 beträgt. Als Meistbot ist der Betrag zu verstehen, zu welchem der Zuschlag erfolgt. Die Ersteher- und/oder Einbringerprovision oder sonstige Zuschläge sind ebenso wenig abzuziehen wie die darin gegebenenfalls enthaltene Mehrwertsteuer. Werden Rahmen, Sockel oder ähnliche Präsentationsmittel, die nicht Teil des Originals sind, zusammen mit dem Original in der Versteigerung angeboten, aber in angemessener Höhe gesondert ausgepreist und verkauft, so ist dieser Betrag dem Meistbot nicht hinzuzurechnen. Die Auskunft hat den Künstler, die Auktion, das Auktionsdatum, die Verkaufs- oder Katalognummer, das Meistbot, gegebenenfalls den Titel und nach Möglichkeit Format und Technik sowie die Staatsangehörigkeit des Künstlers zu enthalten.

3.2. Die VBK stellt sodann die vom Meistbot zu berechnende Folgerechtsvergütung für die folgerechtspflichtigen Werke ihres Repertoires in Rechnung. Übernimmt der Versteigerer die Folgerechtsvergütung nicht zur Zahlung oder entrichtet er die Folgerechtsvergütung nicht, sind der VBK nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens im Sinne des Punkt 8.4. in Bezug auf die in Rechnung gestellten Verkäufe, Name und Anschrift des Einbringers und sonstiger gesetzlich haftender Personen über Aufforderung mitzuteilen.

3.3. Nimmt die VBK die Folgerechtsvergütung für einen Künstler wahr, hält sie den Versteigerer in Bezug auf allfällige Ansprüche dieses Künstlers schad- und klaglos, sofern die Folgerechtsvergütung von der VBK dem Versteigerer in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt wurde. Dies unter der Voraussetzung, dass der Versteigerer die VBK über solche Ansprüche unverzüglich informiert, ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellt und im Fall einer Klagsführung zum Beitritt als Nebenintervenientin auffordert; ein Anerkenntnis oder eine vergleichsweise Regelung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VBK.

3.4. Werden bei einer Versteigerung keine Verkäufe von folgerechtspflichtigen Werkstücken getätigt, teilt der Versteigerer dies der VBK formlos mit („Leermeldung“). Erklärt ein Mitglied des

Fachverbands der VBK schriftlich, generell keine Versteigerungen von folgerechtspflichtigen Werken durchzuführen, so entfällt die Verpflichtung zur laufenden Meldung („generelle Leermeldung“ siehe Anhang). Eine solche generelle Leermeldung kann sich auch auf einzelne Sparten beziehen. In diesem Fall hat der Versteigerer der VBK jedoch auf Anfrage jederzeit Auskunft zu erteilen; solche Anfragen werden aber, sofern nicht ein konkreter Anhaltspunkt für folgerechtspflichtige Versteigerungen vorliegt, nur alle 2 Jahre gestellt werden. Ein solches Mitglied hat die Pflicht, der VBK von sich aus folgerechtspflichtige Versteigerungen mitzuteilen. Läuft in Folge unrichtiger Leermeldung über solche Versteigerungen die Frist des § 87b Abs 4 UrhG ab, so ist die Berufung unzulässig.

3.5. Alle Auskünfte nach diesem Vertragspunkt haben per Telefax, E-Mail oder durch Postaufgabe im Inland zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist die Versendung mit Empfangsbestätigung bzw die Postaufgabe. Alle Mitteilungen und Auskünfte sind unaufgefordert zu machen bzw zu erteilen. Sie haben richtig und vollständig zu erfolgen. Die Auskünfte haben unter Verwendung des Meldeformulars laut Anhang und soweit möglich in digitaler Form zu erfolgen.

3.6. Versteigerer, die keine „generelle Leermeldung“ abgegeben haben, werden der VBK Versteigerungskataloge bzw -verzeichnisse oder ähnliche Zusammenstellungen (Ergebnislisten), sofern diese nicht elektronisch abfragbar sind, in zwei Exemplaren unaufgefordert und kostenlos unmittelbar nach Erscheinen zusenden.

3.7. Der Fachverband wird über Ersuchen der VBK einmal jährlich mit Stichtag 30. Juni eine Liste aller seiner Mitglieder, die der Berufsgruppe der Versteigerer angehören, zur Verfügung stellen, und zwar möglichst in elektronischer Form.

4. Fälligkeit und Zahlung der Folgerechtsvergütung

4.1. Die Folgerechtsvergütung ist binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung durch die VBK nach Punkt 3.4. dieses Gesamtvertrags zur Zahlung fällig. Wird das Meistbot durch den Ersteher nicht oder nicht vollständig bezahlt und dies der VBK glaubhaft gemacht, tritt die Fälligkeit der Folgerechtsvergütung, die auf den nicht bezahlten Teil entfällt, erst mit Zahlungseingang beim Versteigerer, jedenfalls aber 6 Monate nach der Versteigerung, sofern keine gerichtliche Betreibung des Meistbot erfolgt, ein. Im Fall einer Rückabwicklung des Veräußerungsgeschäfts entfällt die Folgerechtsvergütung.

4.2. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Folgerechtsvergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch mangels Leistungsaustauschs nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Für den Fall,

dass dies jedoch nicht zutreffen sollte, ist die Folgerechtsvergütung zuzüglich USt in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

4.3. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugs- und Zinseszinsen in der Höhe von 8% pA vereinbart. Bei Säumigkeit wird die VBK unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mahnen; erfolgt eine 2. Mahnung, werden Mahnspesen in der Höhe von € 25,00 zuzüglich USt vereinbart.

5. Prüfung und Verschwiegenheit

5.1. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Prüfungsansprüche gegen sonstige Beteiligte, ist die VBK berechtigt, die von Vertretern des Kunstmarktes erteilten Auskünfte und Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw überprüfen zu lassen; hierfür gilt § 87a Abs 1 UrhG sinngemäß, wobei Abweichungen unter 2% unberücksichtigt bleiben.

5.2. Der Versteigerer, im Sinne von Punkt 5.1, wird der VBK die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Mitteilungen und Auskünfte gemäß Punkt 3. anhand der Originalbelege und Datenträger iSd gesetzlichen Vorschriften (BAO, AO) uneingeschränkt, jedoch nur soweit, als dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist, nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Geschäftszeiten ermöglichen. Soweit ein Lesbarmachen von Datenträgern zu Zwecken der Prüfung erforderlich ist, erfolgt dies bei nicht handelsüblichen Formaten auf Kosten des Versteigerers. Sollten sich die Originalbelege bzw die Datenträger bei einem Dritten (zB Steuerberater) befinden, wird der Versteigerer unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die Überprüfung findet nach Wahl des Versteigerers in seinen Geschäftsräumen, in den Räumen der VBK oder in den Räumen seines Steuerberaters oder seines externen Buchhalters statt. Der Versteigerer ist berechtigt, jene Daten in den Unterlagen zu anonymisieren, die zur Ermittlung der Folgerechtsvergütung nicht erforderlich sind.

5.3. Die Prüfung erfolgt durch einen von der VBK nominierten Angehörigen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der selbständigen oder gewerblichen Buchhalter, die von der VBK nominiert werden. Der Prüfer darf in keinem Naheverhältnis zu einer der Parteien stehen. Dem Versteigerer steht jedenfalls ein zweimaliges Ablehnungsrecht zu. Mit Zustimmung des Versteigerers kann die Prüfung durch einen Mitarbeiter der VBK erfolgen. Jeder Prüfer ist von der VBK zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten. Die Prüfung durch Mitarbeiter der VBK erfolgt unentgeltlich; angemessene Fahrt- und Aufenthaltsspesen werden jedoch vom Versteigerer ersetzt.

5.4. Die VBK ist zur Verschwiegenheit über die im Zuge der Folgerechtsabrechnung und -prüfung erhaltenen Daten und Informationen des Versteigerers verpflichtet und wird diese Verpflichtung auf alle Ihre Mitarbeiter und Gehilfen rechtswirksam überbinden. Sie wird sämtliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchsetzung und Verteilung der Folgerechtsansprüche verwenden und hält den betroffenen Versteigerer für die Einhaltung dieser Pflichten schad- und klaglos.

6. Rechtsverhältnis zwischen VBK und Versteigerern - Einzelverträge

6.1. Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags regeln das Rechtsverhältnis zwischen der VBK und den Versteigerern, die Mitglieder der Berufsgruppe der Versteigerer im Fachverband Finanzdienstleister sind, ohne dass es des Abschlusses von Einzelverträgen bedürfte.

6.2. Die Versteigerer und die VBK können jedoch Einzelverträge schließen, in denen zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

7. Inkrafttreten

7.1. Dieser Gesamtvertrag tritt mit Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Mitteilungen und Auskünfte über Versteigerungen zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem Inkrafttreten dieses Gesamtvertrags sind längstens bis zum 15. September 2008 zu erteilen.

7.3. Der Fachverband und die VBK werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner eines Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Dieser Gesamtvertrag gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

8.2. Alle Erklärungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder nach den auf Grund desselben abgeschlossenen Einzelverträgen können wirksam an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, sonst an die im Einzelvertrag angegebene, mangels eines solchen an die im Firmenbuch oder im Gewerbekataster aufscheinende Anschrift abgegeben werden.

8.3. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

8.4. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Folgerechspflichtigkeit eines Versteigerungsgegenstands und/oder über die Zugehörigkeit des versteigerten Originals zum Werkbestand der VBK werden die Mitglieder des Fachverbands einerseits und die VBK andererseits

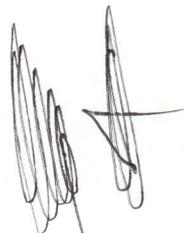
bemüht sein, diese gütlich zu bereinigen oder ein Schiedsgericht zu vereinbaren bzw das Einvernehmen über die Einholung eines Schiedsgutachtens herbeizuführen. Die Gründe für bzw gegen die Folgerechtspflichtigkeit oder die Zugehörigkeit zum Werkbestand der VBK sind glaubhaft zu machen.

Im Übrigen gehören allfällige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Berufsgruppe der Versteigerer (des Fachverbands Finanzdienstleister) und der VBK mangels gütlicher Einigung vor die ordentlichen Gerichte, wobei die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichts am Sitz des jeweiligen OLG vereinbart wird.

8.5 Für Streitigkeiten aus diesem Gesamtvertrag ist der Urheberrechtssenat zuständig. Die Parteien dieses Gesamtvertrags werden aber bemüht sein, diese Streitigkeiten zuvor gütlich zu bereinigen.

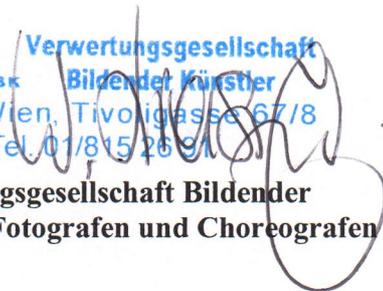
8.6. Jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Kosten der Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung selbst.

Wien, am 2. Juli 2008



Fachverband Finanzdienstleister

Wien, am 2. Juli 2008


**Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler**
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91

**Verwertungsgesellschaft Bildender
Künstler, Fotografen und Choreografen
(VBK)**